

Statuten des FC Basel Fanclub Basilisk

Name, Sitz und Zweck

1. *Name*

Unter dem Namen FC Basel Fanclub Basilisk (nachfolgend Fanclub genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch und der vorliegenden Statuten.

2. *Sitz*

Der Sitz des Fanclub ist per Adresse der Wohnsitz des Präsidenten.

3. *Zweck*

Ziele des Fanclubs sind treue und faire Anhänger des FC Basels im Fanclub zu vereinen, die Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und Toleranz und wenn immer möglich die Unterstützung des FC Basels an den Heim- und Auswärtspartien. Es ist dabei selbstverständlich, dass sich unsere Mitglieder in jeder Situation sportlich und fair verhalten! Der Fanclub setzt sich zum Ziel mittels verschiedenen Veranstaltungen (u.a. dem FCB-Hock) einen direkten Kontakt zwischen Fanclub-Mitglieder und FCB-Spieler/Verantwortlichen zu ermöglichen. Der Fanclub dient als Ansprechstelle und Vermittler für Anliegen und Anregungen von FCB-Fans zu Händen der FCB-Führung. Der Fanclub ist bestrebt eine kritische und konstruktive Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vom FC Basel 1893 zu pflegen. Der Fanclub bestimmt im Mitgliederwettbewerb „Basilisk-Cup“ den „Basilisk vom Joor“ (bestes Fanclub-Mitglied) und den „FCB-Spieler vom Joor“. Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral. Der Fanclub erfüllt alle Richtlinien des FC Basel 1893, welche zur Erlangung des Status „Offizieller Fanclub des FC Basel 1893“ erforderlich sind (vorausgesetzt sie verstossen nicht gegen die Statuten). Der Fanclub ist Mitglied in der Dachorganisation der offiziellen FC Basel Fanclubs.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4. *Mitglieder*

Der Fanclub umfasst folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder unterteilt in die Gruppen Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familienmitglieder (mit aktivem Stimm- und Wahlrecht) / b) Passivmitglieder (mit aktivem Stimm- und Wahlrecht) / c) Gönner und Sponsoren (mit beratender Stimme) d) Ehrenmitglieder (gleich wie Aktiv- und Passivmitglieder).

5. *Beitritt*

Beitrittsgesuche sind dem Fanclub formell einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Mitteilung einer Begründung ablehnen.

6. *Übertritt*

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie (ausser Ehrenmitglieder) in eine andere kann jederzeit erfolgen.

7. *Austritt*

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

8. *Ausschluss*

Mitglieder, welche durch ordnungswidriges und grob unsportliches Verhalten, wie z.B. durch abbrennen von bengalischen Erzeugnissen, beschädigen fremden Eigentums, rassistischen Äusserungen u.ä., dem Ruf des Fanclub und vor allem dem Ansehen und Image des FC Basel schaden, werden durch den Vorstand sofort vom Fanclub ausgeschlossen! Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, wird es automatisch nach der 2. Mahnung ausgeschlossen. Ein Rekurs an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

9. *Ehrenmitglied*

Zum Ehrenmitglied des Fanclub kann ernannt werden, wer sich um den Verein im besonderen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 1 Monat vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.

10. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fanclubs zu wahren, die Statuten zu beachten, Beschlüssen nachzukommen und sich den Anordnungen der Clubleitung zu unterziehen.

11. Beratende Stimme

Gönner und Sponsoren und haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

12. Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an den Generalversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

13. Allgemeine Rechte

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Alle Mitglieder erhalten das FCB-Fan-Magazin FussBäle.

Vereinsjahr

14. Dauer

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Die GV findet im darauf folgenden ersten Semester statt.

Organe

15. Organe

Die Organe des Fanclub sind: a) die Generalversammlung / b) der Vorstand / c) die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung

16. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Fanclub und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern entweder in elektronischer oder in Briefform mindestens 1 Monat vor der Versammlung zuzustellen.

17. Traktanden

Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- 1) Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 4) Abnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
- 5) Abnahme des Kassaberichtes und des Berichtes der Revisoren sowie Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- .6) Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über das Budget
- 7) Mutationen
- 8) Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
- 9) Genehmigung des Jahresprogramms
- 10) Änderungen und Revision der Statuten
- 11) Anträge
- 12) Verschiedenes

18. Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

19. Beschlussfähigkeit

Jede einberufene Generalversammlung laut Punkt 16 (auch a.o. GV) ist beschlussfähig.

20. Beschlüsse

Die Generalversammlung beschliesst:

■..... mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern

■..... mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen, Auflösung des Fanclubs oder Fusion

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

21. Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vereins geleitet.

22. Protokoll

Über die Geschäfte der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Die ausserordentliche Generalversammlung

23. A.o. Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden oder Ausführung des Zwecks einberufen. Art. 19 - 22 gelten auch für die a.o. Generalversammlung.

Der Vorstand

24. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, darunter: a) der Präsident / b) der Vizepräsident / c) der Kassier / d) der Aktuar und weiteren(r) Beisitzer(n). Dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

25. Pflichten

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere: a) Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes / b) Vertretung des Vereins nach aussen.

26. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden, sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

27. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren

28. Revision

2 Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und eventuelle Vorschläge zu unterbreiten.

Vertretung nach Aussen

29. *Unterschrift*

Der Präsident führt für den Fanclub rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Bei Anschaffungen über Fr. 500.- benötigt er Kollektivunterschrift zusammen mit dem Vizepräsidenten. Der Vizepräsident besitzt Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Der Kassier hat bei der Bank eine Vollmacht bis Fr. 1000.-. Er bezahlt nur vom Präsidenten visierte Rechnungen. Die einzelnen Funktionäre des Vorstandes sind ermächtigt, Korrespondenzen ihres Ressorts, welche den Club in keiner Weise verpflichten, einzeln zu zeichnen. Bei Verhinderung des Präsidenten rückt der Vizepräsident und ein weiteres zu bestimmende Vorstandsmitglied an seiner Stelle nach.

Finanzen

30. *Einnahmen*

Die Einnahmen des Fanclubs bestehen aus den:

- a) Mitgliederbeiträgen (sie werden an der Generalversammlung festgelegt)
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- d) Zinsen der Kapitalien

31. *Ausgaben*

Die Ausgaben des Fanclubs bestehen z.B. aus:

- a) Kostenanteil an Veranstaltungen (u.a. FCB-Hocks, diverse Veranstaltungen)
- b) Anteil Kosten an der Produktion von FCB-Fanclub-Artikeln
- c) Kostenbeteiligung FCB-Fan-Magazin FussBâle
- d) den ordentlichen Verwaltungskosten

32. *Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Ausstellung des Beitrittsbuches.

33. *Haftung*

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

STATUTENÄNDERUNGEN

34. *Statutenänderungen*

Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind bis 30 Tage vor der GV der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern 10 Tage vor der GV bekannt zu geben.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

35. *Auflösung*

Bei einer allfälligen Auflösung des Fanclubs ist das gesamte Vermögen und Inventar zugunsten der Juniorenabteilung des FC Basel 1893 zu überschreiben. Jedes Mitglied anerkennt durch den Beitritt in den Verein diese Statuten. Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff des ZGB).

Die vorliegenden Statuten des FC Basel Fanclub Basilisk wurden an der Generalversammlung vom 4. Dezember 2005 im Fonduestüebli in der St. Jakob-Arena in Basel einstimmig angenommen.

Basel, den 4. Dezember 2005

Der Präsident R. Wirth

Der Atkuar: M. Duttweiler

